



Vorsorge Info Nr. 2 / 2010

Die Pensionskasse Musik und Bildung im Unterschied zur gesetzlichen Mindestlösung nach BVG

Die berufliche Vorsorge gemäss Gesetz

Die soziale Sicherheit in der Schweiz ist auf drei Säulen aufgebaut. Die erste Säule (AHV/IV) soll mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Existenz der versicherten Personen absichern. Die zweite Säule, die berufliche Vorsorge (BVG), soll den gewohnten Lebensstandard erhalten und die dritte Säule bietet jeder Person die Möglichkeit, freiwillig die obligatorische Altersvorsorge nach eigenem Ermessen aufzubessern.

Da mit der ersten Säule eine Grundexistenzabsicherung besteht, hat der Gesetzgeber in der zweiten Säule Grenzwerte festgelegt, wonach nicht der gesamte Jahreslohn obligatorisch versichert werden muss.

Die Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge ab 2011

1. Mindestlohn, auch Eintrittsschwelle genannt	CHF 20'880
2. Koordinationsabzug	CHF 24'360
3. Obere Grenze des Obligatoriums	CHF 83'520
4. Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'480
5. Maximaler koordinierter Lohn	CHF 59'160

Was bedeuten diese Grenzwerte?

1. Das BVG unterstellt nur Löhne, welche die Eintrittsschwelle von CHF 20'880 pro Jahr erreichen, der obligatorischen beruflichen Vorsorge.
2. Vom effektiven Jahreseinkommen wird ein Koordinationsabzug von CHF 24'360 in Abzug gebracht. Daraus entsteht der versicherte Verdienst.
3. Das BVG unterstellt nur Löhne bis zur Höhe CHF 83'520 pro Jahr der obligatorischen beruflichen Vorsorge.
4. Ist der Jahreslohn höher als die Eintrittsschwelle, aber tiefer als der Koordinationsabzug, wird ein minimaler Lohn von CHF 3'480 versichert.
5. Ist der Jahreslohn höher als die obere Grenze ist der versicherte Verdienst gemäss BVG CHF 59'160 (83'520-24'360)

Teilzeitangestellte, welche an verschiedenen Anstellungen jeweils ein Einkommen unter der Eintrittsschwelle erzielen und somit nicht obligatorisch versichert werden, sind gegenüber Vollzeitangestellten benachteiligt. Diese Personen müssen sich selbst um ihre berufliche Vorsorge bemühen.

Die Pensionskasse Musik und Bildung

In der Umsetzung der Pensionskasse Musik und Bildung werden alle gesetzlichen Vorgaben, wie gegenüber dargestellt, vollumfänglich erfüllt. Dazu wird auf die spezifischen Anstellungsbedingungen ihrer Versicherten eingegangen.

Um die Musiklehrpersonen, welche an verschiedenen Musikschulen angestellt sind, nicht zu benachteiligen, kennt die Pensionskasse Musik und Bildung keine Eintrittsschwelle und keinen Koordinationsabzug. Da die Einkommen ohne Eintrittsschwelle versichert werden, also bereits ab CHF 1, entsteht ein hoher Anteil an überobligatorischem Altersguthaben.

Die Umsetzung in der PK Musik und Bildung

1. Lohn versicherbar ab	CHF	1
2. Koordinationsabzug	CHF	0
3. als überobligatorisch gilt unter	CHF	24'360
und über	CHF	83'520

Obligatorisches Altersguthaben wird mit Beiträgen angespart, die auf versicherten Einkommen nach BVG (mit Berücksichtigung der Grenzwerte) einbezahlt werden. (von CHF 20'880 bis 83'520) Überobligatorisches Altersguthaben wird mit Sparbeiträgen angespart, die auf versicherte Einkommen sowohl unter der Eintrittsschwelle als auch über dem oberen Grenzwert einbezahlt werden. (von CHF 1 – 24'360 und ab CHF 83'520)

Bei Erreichen des Pensionsalters wird vom Gesetz nur die Umwandlung des obligatorischen Teils des Altersguthabens vorgeschrieben. Die Umwandlung des überobligatorischen Teils liegt im Ermessen der Pensionskassen.

Die Pensionskasse Musik und Bildung errechnet für jede versicherte Person, welche das ordentliche Rentenalter erreicht, wie hoch das maximal mögliche Altersguthaben nach BVG wäre, wenn sie über die gesamte Dauer auf den maximalen koordinierten Lohn nach BVG Sparbeiträge entrichtet hätte.

Bis zu diesem Betrag wandelt die Pensionskasse Musik und Bildung das Altersguthaben zum höheren Umwandlungssatz gemäss BVG (im 2011 Männer 6.95%/Frauen 6.90%) in die Altersrente um. Der Teil des Altersguthabens, welcher das maximal mögliche Altersguthaben nach BVG übersteigt, wandelt die Pensionskasse Musik und Bildung zum überobligatorischen, tieferen Umwandlungssatz (im 2011 Männer 5.835%/Frauen 5.574%) in die Altersrente um.

Zudem bietet die Pensionskasse Musik und Bildung den versicherten Personen die Möglichkeit, bei Erreichen des Pensionsalters $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder das gesamte Altersguthaben in Kapitalform zu beziehen.

Gemäss Gesetz muss nur die Möglichkeit des Bezugs von $\frac{1}{4}$ des Kapitals angeboten werden.



Verschiedene Informationen

Pensionierung

Reguläre Pensionierungen (kein Handlungsbedarf)

• Bei regulärer Pensionierung (Männer mit 65 Jahren / Frauen mit 64 Jahren) ist von den versicherten Personen nichts vorzukehren. Die Personen und die zuständigen Arbeitgeber werden von unserer Seite für die nötigen Informationen angeschrieben.

Flexible Pensionierungen

(Begehren sind uns spätestens drei Monate vorher schriftlich einzureichen)

- Versicherte Personen können bei endgültiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres die vorzeitige Pensionierung verlangen.
- Versicherte Personen können bei weiterer Erwerbstätigkeit den Bezug von Altersleistungen um längstens 5 Jahre aufschieben.

Renten- /Kapitalbezug

(schriftliche Mitteilung bei Kapitalbezug notwendig)

- Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Auszahlung eines Viertels, der Hälfte oder ihres gesamten vorhandenen Altersguthabens verlangen. Den Bezug der Hälfte oder des gesamten Alterskapitals in Form einer einmaligen Kapitalabfindung hat die versicherte Person uns **sechs Monate** vor der Pensionierung schriftlich mitzuteilen.

Beiträge

Die Beiträge bleiben auch im Jahre 2011 unverändert.

Verzinsung der Sparguthaben mit 2.25%

Auch im Jahre 2011 verzinsen wir sowohl Ihr obligatorisches, als auch Ihr überobligatorisches Altersguthaben um 0.25% besser als der BVG-Mindestzinssatz vorgibt. Unser Zinssatz beträgt ab 01.01.2011 2.25%.

Umwandlung der Altersrenten

Wir halten an der vorteilhaften Umwandlung der Altersguthaben in Altersrenten fest. Das gesamte Altersguthaben einer versicherten Person wird bis zur Höhe des möglichen Maximalbetrages nach BVG (siehe Tabelle im Anhang zum Reglement, erster Teil) zum BVG-Umwandlungssatz umgewandelt.

Betriebliches Gesundheitsmanagement in der Musikschule

Aufgrund des Weiterbildungsseminars, welches der VMS zusammen mit der Pensionskasse Musik und Bildung und der active care AG am 15. September 2010 in Nottwil durchgeführt hat, wurde ein Leitfaden für die Musikschulleitungen erstellt. Der Leitfaden enthält Angaben über das Vorgehen bei längerem Arbeitsausfall aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit. Der Leitfaden kann von der Website www.musikundbildung.ch heruntergeladen werden.

Geschäftsstelle / Ansprechpartner

Pensionskasse Musik und Bildung

Marktgasse 5
4051 Basel
Telefon 061 906 99 00
Christine Stücker, Geschäftsführerin
christine.stuecker@musikundbildung.ch
Sabrina Demontis
sabrina.demontis@musikundbildung.ch

Stiftungsrat ab 01. 01. 2010

Arbeitgebervertreter

Hans Brupbacher, VMS, *Präsident*
Hector Herzig, VMS
Bettina Michaelis, SMPV

Arbeitnehmervertreter

Roland Huber
Stefan Erl
Hans Peter Schenk, *Vizepräsident*

Stiferverband

Verband Musikschulen Schweiz

Ruth Hochuli, Geschäftsführerin
Telefon 061 260 20 70
ruth.hochuli@musikschule.ch

Kontrollstelle

Ramseier Treuhand AG, Pratteln